

BGer 1C_616/2019 vom 4. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_616_2019

FR: TF 1C_616/2019 du 4 mai 2020

IT: TF 1C_616/2019 del 4 maggio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid, gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht grundsätzlich offen steht (Art. 82 ff. BGG).

E. 1.2

Streitgegenstand bildet die Frage der Rechtmässigkeit des Reglements über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen dem Urnersee und Erstfeld gemäss dem entsprechenden Einspracheentscheid des Regierungsrats des Kantons Uri vom 23. August 2016. Dabei ist nach dem Urteil des Bundesgerichts 1C_652/2017 vom 20. August 2018 davon auszugehen, dass es sich beim Reglement um eine Allgemeinverfügung handelt, und gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 1C_642/2018 vom 10. April 2019 ist verbindlich entschieden, dass der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren beschwerdelegitimiert war.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer war am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist vom angefochtenen Nichteintretensentscheid besonders berührt. Überdies hat er ein aktuelles schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeerhebung, weshalb er zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist (vgl. Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.4

In rechtlicher Hinsicht kann mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Auslegung und Anwendung von kantonalem Recht überprüft das Bundesgericht grundsätzlich nur auf Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht, insbesondere mit dem Willkürverbot nach Art. 9 BV .

E. 1.5

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 142 I 135 E. 1.5 S. 144). Soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird, gelten besondere Begründungsanforderungen (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 135 III 127 E. 1.6 S. 130).

E. 1.6

Der Beschwerdeführer erhebt keine Sachverhaltsrügen und anerkennt die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz als korrekt, weshalb diese für das Bundesgericht verbindlich

sind (vgl. Art. 97 und 105 BGG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt, der angefochtene Entscheid verletze die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV. Zwar stehe ihm aufgrund des Verfügungsrechts des Kantons über die öffentlichen Kantonsgewässer kein Anspruch auf Erteilung einer Konzession zur Nutzung eines Gewässers zu; er habe aber jedenfalls ein Recht auf die Durchführung eines fairen, willkürfreien und das Verhältnismässigkeitsprinzip respektierenden Konzessionsverfahrens.

E. 2.2

Im vorliegenden Verfahren ist noch nicht ein Konzessionsgesuch bzw. das damit verbundene Verfahren zu beurteilen, sondern lediglich die Rechtmässigkeit des strittigen Schutzreglements, das in der Form einer Allgemeinverfügung erging. Der Beschwerdeführer betreibt schon heute ein Wasserkraftwerk im erfassten Gebiet. Selbst wenn ihm die bisher konzessionierte Nutzung im Sinne einer Besitzstandsgarantie weiterhin erlaubt bleiben sollte, schränkt das neue Reglement die bis anhin grundsätzlich zulässigen Nutzungsmöglichkeiten ein (vgl. das Urteil des Bundesgericht 1C_642/2018 vom 10. April 2019 E. 3.4), was insoweit grundsätzlich Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet. Inwiefern mit Blick auf diese bereits bestehende Gewässernutzung das strittige Schutzreglement ein Konzessionsverfahren in unfairer bzw. willkürlicher Weise beeinträchtigen sollte, legt der Beschwerdeführer indessen nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Hingegen benötigt er für die geplante Erweiterung der Gewässernutzung durch ein weiteres Kraftwerk eine neue Konzession. Das entsprechende Konzessionsverfahren ist aber vom vorliegenden Prozess über die Rechtmässigkeit des Schutzreglements zu unterscheiden und zählt nicht zum hier zu beurteilenden Streitgegenstand. Ob der Entscheid über die angestrebte Konzession fair und willkürfrei bzw. unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips erfolgt und ob es rechtmässig ist, dem Beschwerdeführer die Konzession für die angestrebte Nutzungserweiterung zu verweigern, ist im entsprechenden Verfahren zu prüfen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, das strittige Reglement beruhe nicht auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Dazu beruft er sich einzig auf das Legalitätsprinzip gemäss Art. 5 Abs. 1 BV. Der Beschwerdeführer macht geltend, das allgemeine rechtsstaatliche Legalitätsprinzip selbständig anrufen zu können, und führt im Wesentlichen aus, das strittige Schutzreglement müsse sich primär auf das kantonale Gewässernutzungsgesetz und nicht auf das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz stützen. So oder so enthielten beide Rechtserlasse keine ausreichende Rechtsgrundlage.

E. 3.2

Gemäss der auch vom Beschwerdeführer zitierten Rechtsprechung überprüft das Bundesgericht kantonale Entscheide, die auf kantonalem Recht beruhen, ausserhalb von Grundrechtseingriffen wegen Verletzung der rechtsstaatlichen Verfassungsprinzipien gemäss Art. 5 BV nur auf Vereinbarkeit mit dem Willkürverbot (vgl. BGE 134 I 153 E. 4 S. 156 ff.; BGE 140 II 194 E. 5.8.2 S. 199 f.). Was der Beschwerdeführer darüber hinausreichend aus der von ihm angegebenen Kommentarstelle (MARKUS SCHOTT, in: Niggli et al. [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 95, N. 47 ff.) ableiten will, ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht der Rechtsprechung.

E. 3.3

Gemäss der ständigen Praxis des Bundesgerichts ist ein Entscheid willkürlich, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist; dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht (BGE 144 I 170 E. 7.3 S. 174 f. mit Hinweisen; 140 III 16 E. 2.1 S. 18 f.; 167 E. 2.1 S. 168 ; 137 I 1 E. 2.4 S. 5; 134 II 124 E. 4.1 S. 133; je mit Hinweisen).

E. 3.4

Wie dem Ingress des strittigen Reglements zu entnehmen ist, stützt sich dieses sowohl auf Art. 10 Abs. 1 des Urner Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (KNHG; RB 10.5101) als auch auf Art. 13 des Gewässernutzungsgesetzes des Kantons Uri vom 16. Februar 1992 (GNG; RB 40.4101). Der Beschwerdeführer sieht in Art. 10 KNHG keine Grundlage für das strittige Schutzreglement und erachtet auch Art. 13 GNG als ungenügend. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung strebt der Kanton ein Gesamtkonzept über die Nutzung der Gewässer an und führt ein Verzeichnis über die erteilten Konzessionen und Bewilligungen. Art. 11 Abs. 1 GNG untersagt jede Gewässernutzung, die überwiegende öffentliche Interessen verletzt, unter anderem namentlich die Umwelt in unverhältnismässiger Weise beeinträchtigt oder die zweckmässige Nutzung der Gewässer vereitelt oder gefährdet. Art. 1 Abs. 2 GNG behält die besonderen Vorschriften wie insbesondere diejenigen über den Natur- und Heimatschutz ausdrücklich vor. Gemäss Art. 10 Abs. 1 KNHG erlässt der Regierungsrat Schutzmassnahmen für Schutzobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung. Voraussetzungen, Inhalt, Verfahren und Weiteres zu den Schutzmassnahmen sind in den Art. 4 ff. KNHG geregelt.

E. 3.5

Eine Allgemeinverfügung, wie sie hier zu beurteilen ist, ergeht grundsätzlich wie eine individuell-konkrete Verfügung unmittelbar gestützt auf entsprechende gesetzliche Bestimmungen. Besondere Verfahrensabläufe ergeben sich abgesehen von solchen gestützt auf die allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen wie der Gewährung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) nur auf spezifische Anordnung in Verfassung oder Gesetz hin, wie das etwa für die Einrichtung einer Einsprachemöglichkeit zutreffen kann. Im vorliegenden Zusammenhang ist es insbesondere nicht nötig, dass das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, Massnahmen in Form eines Schutzreglements zu treffen. Art. 10 Abs. 1 KNHG enthält die allgemeine Kompetenz des Regierungsrats zum Erlass von Schutzmassnahmen. Welche Form angewendet wird, schreibt das Gesetz nicht vor, schliesst Allgemeinverfügungen aber auch nicht aus. Es ist nicht unhaltbar, solche als zulässig zu beurteilen, solange die gesetzliche Zuständigkeit nicht überschritten wird und die übrigen gesetzlichen Modalitäten eingehalten werden. Das strittige Schutzreglement bezweckt die Erhaltung der darin aufgelisteten Gewässer aufgrund ihres hohen landschaftlichen und ökologischen Wertes. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass die vorgesehenen Schutzmassnahmen der Sache nach nicht gerechtfertigt seien. Auch Art. 11 Abs. 1 GNG behält im Übrigen die Verfolgung verhältnismässiger Umwelthanliegen für die Gewässernutzung vor. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das zuständige Staatsorgan, hier der Regierungsrat, solche Interessen nicht mit

einer hoheitlichen Allgemeinverfügung schützen können dürfte. Diese Vorgehensweise widerspricht weder krass dem Zweck der beiden einschlägigen Gesetze noch erscheint sie stossend. Die gesetzliche Kompetenz mit einem als Allgemeinverfügung ausgestalteten Schutzreglement wahrzunehmen, ist mithin nicht unverhältnismässig und stellt keine willkürliche Auslegung und Anwendung der beiden in Frage stehenden kantonalen Erlasse dar.

E. 3.6

Der angefochtene Entscheid verletzt das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 BV nicht.

E. 4

Was der Beschwerdeführer im Übrigen geltend macht, wird nicht ausreichend als Bundesrechtsverletzung begründet, weshalb darauf nicht einzugehen ist (vgl. vorne E. 1.5). Insbesondere führt der Beschwerdeführer nicht substantiiert aus, weshalb für ihn nicht rechtzeitig absehbar gewesen wäre, dass die vier Bäche, die er für die Energiegewinnung nutzen möchte, unter Schutz gestellt würden bzw. welche bundesrechtlichen Auswirkungen mit einer solchen allenfalls mangelnden Vorhersehbarkeit mit Blick auf das angefochtene Schutzreglement verbunden wären.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.